



---

## FACTSHEET

# Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (insbes. für Windkraft- und PV- Freiflächenanlagen) in Japan

Datum: 06.07.2020

Verfasser: ECOS GmbH

Erstellt im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vergebenen Vorhabens „Wissenschaftliche Ausrichtung der deutsch-japanischen Kooperation über ausgewählte Klimaschutztechnologien im Rahmen der deutsch-japanischen Klimaschutzerklärung und des deutsch-japanischen Umwelt- und Energiedialogforums“ (FKZ UM18 18 40 40)

### Haftungsausschluss

Der Mitarbeiterstab der ECOS GmbH hat diesen Bericht erstellt.

Die Sichtweisen und Schlüsse, die in diesem Bericht ausgedrückt werden, sind jene der Mitarbeiter der ECOS. Alle Angaben und Daten sind sorgfältig recherchiert. Allerdings gibt weder die ECOS noch irgendeiner ihrer Mitarbeiter, Vertragspartner oder Unterauftragnehmer irgendeine ausdrückliche oder implizierte Garantie oder übernimmt irgendeine rechtliche oder sonstige Verantwortung für die Korrektheit, Vollständigkeit oder Nutzbarkeit irgendeiner Information, eines Produktes oder eines enthaltenen Prozesses, oder versichert, dass deren Nutzung private Rechte nicht verletzen würden.

## Inhalt

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1   | Einführung.....  | 4  |
| 2   | Gesetzliche Grundlagen der UVP.....                        | 5  |
| 2.1 | Situation in Deutschland.....                              | 5  |
| 2.2 | UVP-Gesetz in Japan.....                                   | 5  |
| 2.3 | Vorgaben in Japan bezüglich Windkraftanlagen.....          | 6  |
| 2.4 | Vorgaben in Japan bez. PV-Freiflächenanlagen.....          | 6  |
| 3   | Durchführung von UVP.....                                  | 7  |
| 3.1 | Akteure.....   | 7  |
| 3.2 | Art der Durchführung.....                                  | 8  |
| 3.3 | Bemühungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer von UVP..... | 11 |
|     | Quellenverzeichnis.....                                    | 13 |

## Akronyme und Abkürzungen

BlmSchG: Bundesimmissionsschutzgesetz

EE: Erneuerbare Energien

EIA: Environmental Impact Assessment (Umweltverträglichkeitsprüfung)

EIS: Environmental Impact Statement (Umweltverträglichkeitserklärung)

JWPA: Japan Wind Power Association

METI: Ministry of Economy, Trade and Industry (Japan)

MoEJ: Ministry of the Environment, Japan

n. d.: nicht datiert

PV: Photovoltaik

REI: Renewable Energy Institute

SUP: Strategische Umweltprüfung

UBA: Umweltbundesamt

UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

WKA: Windkraftanlage

## 1 Einführung

Nach den aktuellen Planungen der japanischen Regierung soll der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) bei der Stromerzeugung bis 2030 von derzeit ca. 16 % auf 22-24% erhöht werden. Im Fokus stehen dabei besonders Windkraft und PV-Anlagen.<sup>1</sup> Derzeit befinden sich in Japan Windkraft-Projekte mit einer Gesamtkapazität von fast 3000 MW (ca. 1400 MW davon offshore) im Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und sollen in den nächsten 5-7 Jahren fertig gestellt werden. Die japanische Regierung bereitet derzeit öffentliche Ausschreibungen für vier Offshore-Gebiete vor. Weitere acht Zonen sind von der Regierung für den Bau von Offshore-Windparks ausgewiesen.<sup>2</sup> Auch weitere PV-Freiflächenanlagen (sog. „Megasolar“-Projekte) sind geplant, um bis 2030 den Anteil von Solarstrom auf 7% des Strommixes zu steigern.<sup>3</sup>

Der verstärkte Ausbau der EE, insbesondere die Realisierung von Großprojekten wie Windparks an Land und auf See, ist in Deutschland wie in Japan eng mit der Frage nach der Umweltverträglichkeit verknüpft. Ziel einer UVP ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, inwieweit ein Vorhaben Umwelt, einschließlich des Menschen und insbesondere seiner Gesundheit erhebliche Auswirkungen haben kann. So sollen vorhersehbare Schäden vermieden, reduziert oder kompensiert werden. Wesentliches Merkmal ist die Möglichkeit für die betroffenen Bürger/Bürgerinnen wie auch für Umweltverbände sich in den Entscheidungsprozess einzubringen.<sup>4</sup>

Das vorliegende Factsheet stellt die Praxis der UVP insbesondere für Windkraft- und großflächige PV-Freiflächenanlagen in Japan dar. Dabei werden die gesetzlichen Regelungen, die Akteure und die konkrete Durchführung erläutert. Wo möglich und sinnvoll wird ein vergleichender Blick auf die Situation in Deutschland geworfen. Ergebnisse der Expertendiskussion im Rahmen eines Webinars zum gleichen Thema am 25.6.2020 sind ebenfalls eingeflossen.

---

<sup>1</sup> Vgl. METI (2018) sowie METI (2019)

<sup>2</sup> Vgl. Bossler, A. (2018); [ee-News vom 16.03.2020](#); [Japan Times vom 02.01.2020](#); JWPA (2019)

<sup>3</sup> Vgl. METI (2018)

<sup>4</sup> Vgl. BMU (2017), UBA (2018)

## 2 Gesetzliche Grundlagen der UVP

### 2.1 Situation in Deutschland

Maßgebliche gesetzliche Grundlage ist in Deutschland das Bundesimmissionsschutzgesetz. Die UVP ist hier ein Bestandteil.<sup>5</sup> Die Einzelheiten der UVP wiederum sind seit 1990 durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und durch ergänzende Gesetze der Bundesländer geregelt. Für die Errichtung von 20 und mehr WKA besteht in Deutschland eine generelle UVP-Pflicht; bei Windparks mit 6 oder mehr WEA (> 50 m Gesamthöhe) entscheidet eine allgemeine UVP-Vorprüfung; bei Windparks mit 3-5 WEA entscheidet eine standortbezogene UVP-Vorprüfung; bei 1-2 WEA (> 50m) kann ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne UVP erfolgen.<sup>6</sup>

PV-Freiflächenanlagen sind unabhängig von ihrer Größe in Deutschland nicht UVP-pflichtig. Nur sofern für die Zulassung einer PV-Freiflächenanlage ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden muss, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.<sup>7</sup>

### 2.2 UVP-Gesetz in Japan

In Japan wurde der „Environmental Impact Assessment Act“ erst in 1997 verabschiedet und 1999 umgesetzt. Seit der revidierten Version vom April 2011 ist auch die Planungsphase eines Projekts durch das Gesetz abgedeckt; ursprünglich bezog es sich nur auf die Betriebsphase. Zuständig ist das japanische Umweltministerium (MoEJ), im Falle von Energieerzeugungsanlagen jedoch das METI (siehe Kap. 3.2). Darüber hinaus können die Lokalregierungen „Environmental Impact Assessment Ordinances“ erlassen.<sup>8</sup> Diese können auch strenger sein als der „Environmental Impact Assessment Act“.<sup>9</sup>

Großprojekte, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, werden gemäß des Environmental Impact Assessment Act“ als "Klasse-1"-Projekte eingestuft und müssen dem Verfahren des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§2-4) folgen. Bei als Projekten der „Klasse 2“ eingeordneten Vorhaben wird zunächst individuell beurteilt, ob ein UVP-Verfahren durchgeführt werden muss.<sup>10</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>

<sup>6</sup> Vgl. FA Wind (2018)

<sup>7</sup> Vgl. ARGE (2007)

<sup>8</sup> Vgl. MoEJ (2019)

<sup>9</sup> Vgl. JANUS (n.d.); Ozawa, H. et. al. (2015): S. 3; REI (2017), S.21

<sup>10</sup> Vgl. MoEJ (2019)

### 2.3 Vorgaben in Japan bezüglich Windkraftanlagen

WKA werden in Japan erst seit dem Jahr 2000 gebaut. Eine UVP wurde zunächst auf freiwilliger Basis nach einem Handbuch der NEDO durchgeführt. Einige Kommunalverwaltungen verpflichteten die Betreiber zur Durchführung spezifischer Bewertungsverfahren ("Bewertung durch lokale Verordnung"). Nach ersten Berichten über Lärmbelästigung, gesundheitlichen Problemen und Vogelschlag in der Nähe von WKA überprüfte das MoEJ 2010 das bestehende UVP-System. Mit Inkrafttreten des revidierten UVP-Gesetzes im Oktober 2012 sind WKA in Japan ebenfalls in den Geltungsbereich eingeschlossen (zuvor waren nur Wasser-, Geothermie-, Wärme- und Kernkraftwerke betroffen). WKA bereits ab einer Kapazität von 10 MW oder mehr werden als Vorhaben der „Klasse 1“ eingestuft, für die eine UVP-Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist. WKA mit einer Leistung zwischen 7,5 MW und weniger als 10 MW werden als „Klasse 2“ eingestuft, für die zunächst eine Prüfung der UVP-Pflicht erfolgt. Für Windanlagen unter 7.5 MW besteht in manchen Präfekturen eine UVP-Pflicht.<sup>11</sup>

Auf als Agrarland ausgewiesenen Flächen dürfen WKA in Japan grundsätzlich nicht gebaut werden. Dies ist sehr häufig gerade in windreichen Gebieten wie dem Norden der Hauptinsel Honshu und Hokkaido der Fall. Eine Umwidmung der Fläche ist nur möglich, wenn fünf Anforderungen erfüllt sind. Dazu gehört etwa, dass kein alternativer Standort außerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Zone verfügbar ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird und dass die letzte Förderung der Landwirtschaft auf der Fläche mind. acht Jahre her ist.<sup>12</sup>

### 2.4 Vorgaben in Japan bez. PV-Freiflächenanlagen

Bis März 2020 waren PV-Freiflächenanlagen in Japan nicht UVP-pflichtig, es wurde lediglich von lokalen Behörden im Rahmen der Bauentwicklungsplanung geprüft. Nachdem aber der Bau größerer Freiflächenanlagen zu Protesten u.a. wegen der Gefahr von Erdrutschen (durch Rodung und Abflachung bewaldeter Berghöhen) richtete das MoEJ 2018 eine Arbeitsgruppe ein, um ein Grundkonzept für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit Solarstromerzeugungsanlagen zu entwerfen.<sup>13</sup>

Seit April 2020 fallen großflächige PV-Freiflächenanlagen unter die Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung. „Megasolarprojekte“ mit einer Leistung von 40 MW oder mehr werden als Projekte der Klasse 1 eingestuft und unterliegen daher der UVP. Projekte mit einer Leistung von 30 MW oder als Projekte der Klasse 2 eingestuft und unterliegen einer UVP, wenn dies nach vorheriger Prüfung als notwendig erachtet wird. Kommunalverwaltungen können eine UVP aber auch für Anlagen unter 30 MW verlangen.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. REI (2017), S.21; S. 25; die Größenordnung von 10 MW orientierte sich am Vergleich des angenommenen Flächenverbrauch (5 ha) mit dem von Wärmekraftwerken ab 150 MW.

<sup>12</sup> Vgl. REI (2017), S.16f

<sup>13</sup> Vgl. REI (2019); Katayama (2019)

<sup>14</sup> Vgl. Katayama, Y. (2019); REI (2019)

### 3 Durchführung von UVP

#### 3.1 Akteure

In Deutschland sind an einer UVP in der Regel die Zulassungsbehörde (z.B. Landesamt für Umwelt) und der Antragsteller die UVP involviert. Wenn ein Aufgabenbereich einer anderen Behörde (z.B. Immissionsschutzbehörde) von dem Projekt betroffen ist, müssen nach Paragraph 17 UVPG diese bei der UVP einbezogen werden. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt bei der Zulassung für Windenergieanlagen auch, wenn diese nicht UVP-pflichtig sein sollten. Eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in die UVP ist in Deutschland bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und nach der Erstellung des UVP-Berichts vorgesehen.<sup>15</sup>

An einer UVP in Japan sind folgende Akteure beteiligt:<sup>16</sup>

- Die Projektträger führen die UVP durch.
- Die Öffentlichkeit hat dreimal die Möglichkeit, den Bericht einzusehen und ihre Meinung dazu kundzutun: bei der „Primären Berücksichtigung der Umweltauswirkungen“, der Festlegung der Untersuchungsmethode und beim Entwurf der Umweltverträglichkeitserklärung (EIS).
- Die Präfektur- und kommunalen Regierungen, sowie die für die Zulassung zuständige nationale Behörde. Im Fall von Anlagen zur Energieerzeugung ist METI die zuständige Behörde und Ansprechpartner der Projektentwickler. Im Rahmen des UVP-Verfahrens muss METI bei mehreren Schritten die Meinung des MoEJ einholen (siehe Kap. 3.2).

---

<sup>15</sup> Vgl. UVP-Portal

<sup>16</sup> Vgl. MoEJ (2019); JEAS (2016)

### 3.2 Art der Durchführung

Ein UVP-Verfahren in Deutschland erfolgt in folgenden Schritten:

| Verfahrensschritte                              | Erläuterung  |
|---|--|
| Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“)      | Zunächst stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Projekt eine UVP-Pflicht besteht. Welche Vorhaben UVP-pflichtig sind und ob eine Vorprüfung durchgeführt werden muss, wird in §§ 6-14 UVPG geregelt.   |
| Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) | Die zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen fest und informiert den Vorhabenträger über den Inhalt, den Umfang und die Methoden der geforderten UVP.   |
| UVP-Bericht                                     | Der Vorhabenträger reicht bei der Zulassungsbehörde den UVP-Bericht ein. Hierbei wird das Vorhaben genau beschrieben und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgeführt (Umwelt am betreffenden Standort, Maßnahmen zur Vermeidung/ Reduzierung/Kompensierung der Auswirkungen auf die Umwelt.) |
| Beteiligung                                     | Nachdem der UVP-Bericht vorliegt, werden betroffene Behörden, sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Die zuständige Behörde bestimmt für die Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit eine angemessene Frist von mindestens einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist (§ 42 UVPG).                                     |
| Entscheidung                                    | Die zuständige Behörde erstellt eine Zusammenfassung und bewertet das Vorhaben auf Grundlage dieser. Diese wird in die Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt (§§ 24, 25, 26 UVPG).  |
| Bekanntmachung                                  | Die Zulassungsbehörde veröffentlicht ihre Entscheidung und legt den Bescheid aus (§§ 27,28 UVPG).  |

Schematisch lässt sich das Verfahren in Deutschland wie folgt darstellen (Abb. 1):

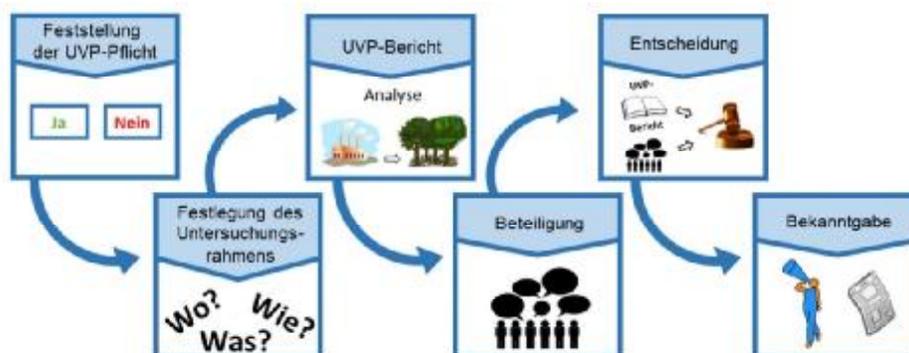


Abb. 1: Ablauf einer UVP in Deutschland (Quelle: Umweltbundesamt)

UVP-Verfahren in Japan folgen im Prinzip einem ähnlichen Prozedere, weisen jedoch ein paar Besonderheiten auf wie etwa die häufigere Beteiligung der Öffentlichkeit und die Einbeziehung des/der Umweltministers/Umweltministerin.

Im Einzelnen folgt das Verfahren in Japan den folgenden Schritten:<sup>17</sup>

| Verfahrensschritte   | Erläuterung  |
|--|--|
| <b>Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“)</b>                                  | Die Zulassungsbehörde prüft, ob ein Vorhaben in die Kategorie „Klasse 1-Projekte“ oder „Klasse 2-Projekte“ fällt. „Klasse 1-Projekte“ sind immer UVP-pflichtig, bei „Klasse 2-Projekten“ entscheidet die Zulassungsbehörde, ob eine UVP erfolgen muss.   |
| <b>Primäre Berücksichtigung der Umweltauswirkungen</b>                             | Projektträger eines „Klasse 1-Projekts“ müssen und Projektträger eines „Klasse 2-Projekts“ können ein Dokument zur „Primären Berücksichtigung der Umweltauswirkungen“ der Zulassungsbehörde, dem/der Gouverneur/in der Präfektur, der zuständigen Abteilung im METI (der dieses dem/der Umweltminister/in vorlegt) und den Bürgern und Bürgerinnen (über eine Website und in lokalen Zeitungen) vorlegen. Ziel ist es die möglichen Auswirkungen schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.  |
| <b>Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)</b>                             | Der Projektträger reicht bei der Zulassungsbehörde den Entwurf der Bewertungsmethode ein. Das Dokument wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bürger/innen haben zwei Wochen Zeit um ihre Meinung kundzutun. Nach der Frist erstellt der Projektträger eine Zusammenfassung und schickt diese der Zulassungsbehörde. Nach der Rückmeldung der Behörde wird die endgültige Bewertungsmethode festgelegt.   |
| <b>Entwurf der Umweltverträglichkeitserklärung</b>                                 | Der Projektträger fertigt eine Studie, eine Prognose und eine Beurteilung der Umwelteinflüsse an und entwickelt Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Danach erstellt er einen Entwurf der Umweltverträglichkeitserklärung, in dem die Ergebnisse der Bewertung, sowie die Ansätze zum Schutz der Umwelt beschrieben werden.  |
| <b>Beteiligung</b>   | Der Projektträger legt die Umweltverträglichkeitserklärung dem Gouverneur/der Gouverneurin der Präfektur und den betreffenden Bürgermeister/innen vor. Zudem wird der Berichtsentwurf vier Wochen veröffentlicht; in dieser Zeit gibt es Informationsveranstaltungen, um mögliche Fragen zu klären. Danach haben die Bürger noch einmal zwei Wochen Zeit, um ihre Meinung mitzuteilen. Die Projektträger erstellen eine Zusammenfassung der Rückmeldungen und eigenen Repliken darauf und schicken diese an den Gouverneur/die Gouverneurin der Präfektur und die betreffenden Bürgermeister/innen. Diese besprechen sich und teilen innerhalb von 120 Tagen ihre Meinung mit. |
| <b>Finale Umweltverträglichkeitserklärung (EIS Environmental Impact Statement)</b> | Unter Berücksichtigung der Ergebnisse erstellt der Projektträger das finalisierte EIS und reicht es bei der Zulassungsbehörde ein. Sollte die Zulassungsbehörde eine nationale Behörde (METI) sein, wird das EIS zur Prüfung auch dem/der Umweltminister/in übergeben. Diese/r teilt sein Urteil der Zulassungsbehörde mit. Diese bezieht die Meinung des/der Ministers/Ministerin mit ein und präsentiert den Projektträgern die abschließende Meinung. Die Projektträger müssen dann die Meinungen in der finalen Version des EIS berücksichtigen und es nochmals dem/der Minister/in überstellen.   |

<sup>17</sup> Vgl. MoEJ (2019)

|   |  |
|---|--|
| Bekanntmachung  | Das finale EIS wird für vier Wochen veröffentlicht. Danach kann das Projekt - mit den notwendigen Umweltmaßnahmen - umgesetzt werden.  |
| Berichterstattung über die Auswirkungen von Minderungsmaßnahmen | Nach der Projektimplementierung wird eine Folgeuntersuchung durchgeführt. Diese wird der Zulassungsbehörde und dem/der Umweltminister/in zugesendet, welche ihre Meinung den Projektträgern mitteilen. |

Das UVP-Verfahren in Japan stellt das MoEJ schematisch wie folgt dar (Abb. 2):

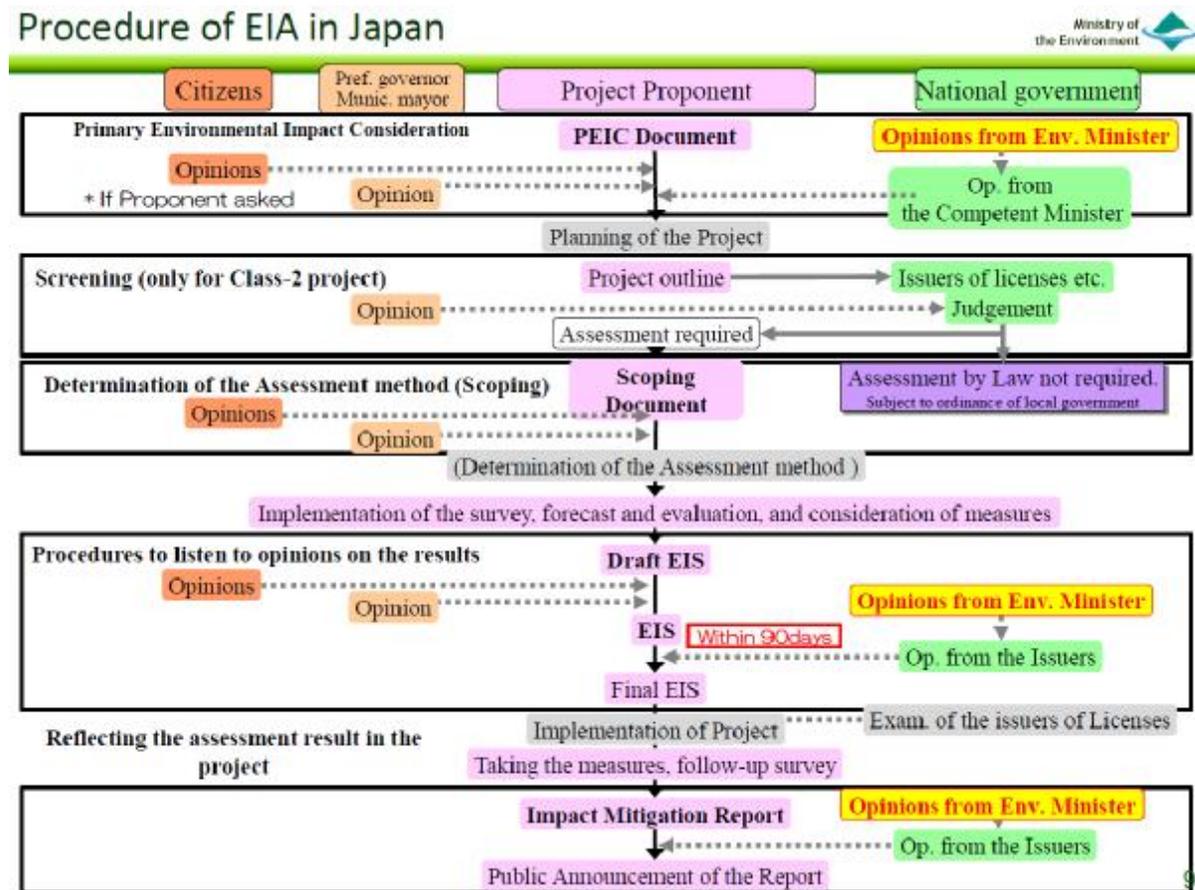


Abb. 2: Ablauf einer UVP in Japan (Quelle: MoEJ 2019)

Während die Öffentlichkeit in Deutschland bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und nach der Erstellung des UVP-Berichts einbezogen werden muss, geschieht dies in Japan an drei Stellen: bereits in einem frühen Stadium bei der „Primären Berücksichtigung der Umweltauswirkungen“, beim Festlegen der Bewertungsmethode („Scoping“) sowie beim Entwurf des „Environmental Impact Statements“.

Durch diese frühe Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit besteht einerseits die Chance, dass EE-Projekte von der Bevölkerung besser angenommen werden. Andererseits wird beklagt, dass die mehrstufige UVP den Ausbau der erneuerbaren Energien durch Mehrkosten und Verzögerungen blockiert.<sup>18</sup> Die aktuellen Bemühungen zur Verkürzung des Zulassungsverfahrens insbesondere bei WKA beleuchtet das folgende Kapitel.

### ***3.3 Bemühungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer von UVP***

In Deutschland dauern Zulassungsverfahren bei WKA nach Analysen der FA Wind um die 45 Monate. Vorhaben mit UVP-Pflicht zeigen hier sogar zeitliche Vorteile im Vergleich mit Vorhaben ohne UVP-Pflicht.<sup>19</sup>

Bevor in 2012 das UVP-Verfahren für WKA ab 10 MW obligatorisch wurde, dauerte nach Angaben der Japan Wind Power Association (JWPA) eine freiwillige Bewertung oder Bewertung gemäß örtlicher Verordnung 14 bis 21 bzw. 24 bis 36 Monate.<sup>20</sup> Derzeit dauert nach Angaben des MoEJ das Zulassungsverfahren inkl. UVP bis zu vier Jahren.<sup>21</sup>

Im Zuge einer im Juni 2013 beschlossenen Verwaltungsreform („Implementation Plan for Regulatory Reform“) versucht die japanische Regierung, die Dauer bis zum Abschluss der Verfahrens zu halbieren. Verkürzt werden sollten die Prüfungen durch die nationale Regierung (Prüfung von Scoping-Dokumenten, Entwürfe von Umweltverträglichkeitserklärungen) von ca. 150 Tagen auf ca. 45 Tage. Auch die lokalen Regierungen wurden dazu angehalten, zur Verkürzung der Prüfdauer beizutragen. Es folgte ein "Pilotprogramm zur Verkürzung der Verarbeitungszeit für UVP" (2014-2016), um Know-how für den frühzeitigen Beginn von Umweltuntersuchung oder für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Erhebungen zu erwerben („front-loaded environmental research“) und grundlegende Informationen zu möglichen Umweltbelastungen von Wind- und Geothermiekraftwerken aufzubereiten. So soll das gesamte Verfahren von ca. 4 Jahren auf nur noch 2 Jahre verkürzt werden. Dafür soll insbesondere die Dauer der Untersuchung der Umweltauswirkungen von bisher 24-30 Monaten auf 8 Monate oder weniger gedrückt werden (vgl. Abb. 3).<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. REI (2017): S. 22

<sup>19</sup> Vgl. FA Wind (2015a), S. 37

<sup>20</sup> Vgl. REI (2017): S. 22

<sup>21</sup> Vgl. REI (2017): S. 22

<sup>22</sup> Vgl. Bossler, A. (2018); JWPA (2019); REI (2017): S. 22;24; Schumacher, K. (2017): S.14

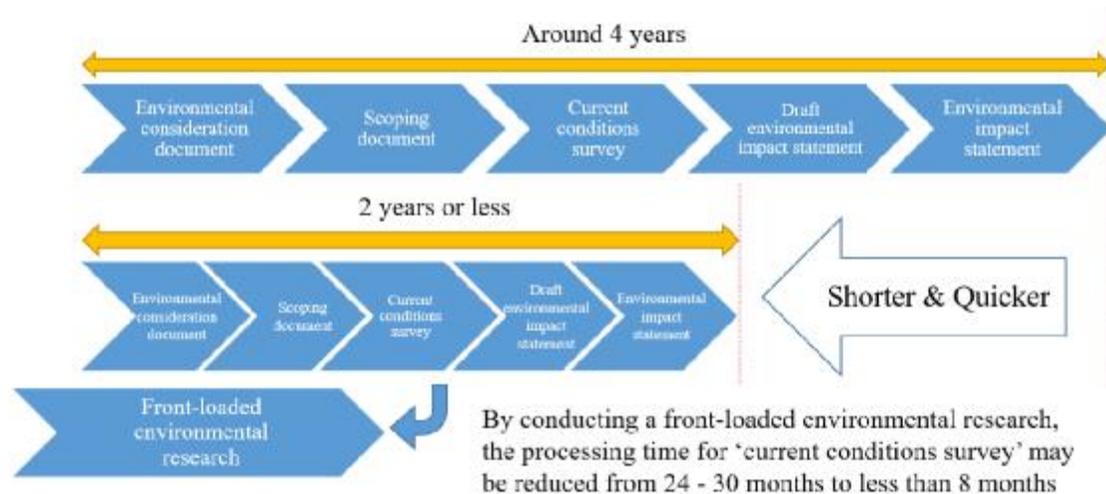


Abb. 3: geplante Kürzung der Verfahrensdauer von UVP in Japan (Quelle: MoEJ; zitiert nach: REI (2017), S. 23)

Eine Evaluation des MoEJ der bisherigen Ergebnisse der Bemühungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer haben ergeben, dass die Verfahrensdauer vom „Environmental Consideration Document“ bis zur Fertigstellung des Bewertungsberichts auf 28 bis 30 Monate verkürzt werden konnte. Insbesondere die Dauer der Prüfung durch die Regierung und der Zeitraum zur Erhebung von Daten zur Umweltauswirkung durch die Beantrager konnte verkürzt werden. Auf der anderen Seite ist der Zeitraum für die Erstellung des Bewertungsberichts immer noch länger als beispielsweise im Falle von thermischer Stromerzeugung.<sup>23</sup>

Die Festlegung bestimmter Zonen zum Ausbau der Windenergie soll ebenfalls zur Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen. 2016 startete das MoEJ ein auf zwei Jahre angelegtes "Modellprogramm zur Untersuchung von Zonierungsmethoden". In Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen wurden hier mit Rücksicht auf mögliche Umweltauswirkungen bestimmte für WKA geeignete Gebiete gescreent und zониert. Dies soll Stromerzeugern dabei helfen, WKA-Vorhaben reibungslos und zügiger zu realisieren. Durch die Verkürzung der Prüfdauer soll langfristig der Ausbau der EE gesteigert werden.<sup>24</sup>

Dass sich die Zonierung, also die gezielte Ausweisung von Gebieten für den Ausbau von erneuerbaren Energien unter Einbeziehung lokaler Behörden und der Bevölkerung, positiv auf die Dauer der Verfahren und die Akzeptanz auswirkt, wurde auch in der Diskussion am Rande des am 25.06.2020 durchgeführten Themas bestätigt.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Vgl. Bossler, A. (2018); JWPA (2019); REI (2017): S. 22;24; Schumacher, K. (2017): S.14

<sup>24</sup> Vgl. REI (2017), S. 23.

<sup>25</sup> Vgl. Environmental Impact Assessment (EIA) – Key or Hindrance for the Expansion of Renewables in Germany and Japan? Webinar on June 25th, 2020 - Summary of the Q&A Session. Verfügbar unter: <https://www.ecos.eu/de/veranstaltungen/details/webinar-uvp.html>

## Quellenverzeichnis

ARGE (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen i.A. BMU, 2007

BMU (2017): Umweltprüfung UVP/SUP. Verfügbar unter: <https://www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/buergerbeteiligung/umweltpruefungen-uvpsup/>

BMWi (n.d.): Erneuerbare Energien. Verfügbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

Bossler, A. (2018): Aufwind oder Flaute? Aussichten für den japanischen Windmarkt. Japan Markt 1/2018. Verfügbar unter: <https://cdn.website-editor.net/073319e35fa34e6189750e64c2e99060/files/uploaded/MIC%252BOffshore%252BWind%252BArtikel%252BJM%252B01%252B2018.pdf>

ee-News vom 16.03.2020: Exportinitiative Energie: Japan plant erstes kommerzielles Großprojekt in der Offshore-Windkraft. Verfügbar unter: <https://www.ee-news.ch/de/wind/article/43324/exportinitiative-energie-japan-plant-erstes-kommerzielles-grossprojekt-in-der-offshore-windkraft>

FA Wind (2015): Fachagentur Wind: Bauleitplanung und Windenergie - Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung. Berlin 2015

FA Wind (2015a): Fachagentur Wind: Dauer und Kosten des Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land. Berlin 2017

FA Wind (2017): Fachagentur Wind: Klagemöglichkeiten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) 2017. Berlin 2017

FA Wind (2018): Fachagentur Wind: UVP und UVP-Vorprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land. Berlin 2018. Verfügbar unter: [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Kurzinformationen\\_UVP\\_05-2018.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Kurzinformationen_UVP_05-2018.pdf)

FA Wind (2019): Fachagentur Wind: Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland – Ergebnisse einer Branchenumfrage. Berlin 2019

Heger, Ines (2016): Wind Energy in Japan – Industrial Cooperation and Business Potential for European Companies. Hrsg. vom EU-Japan Center for Industrial Cooperation. Verfügbar unter: [https://www.eu-japan.eu/sites/default/files/publications/docs/windenergyjapan\\_heger\\_min16\\_1.pdf](https://www.eu-japan.eu/sites/default/files/publications/docs/windenergyjapan_heger_min16_1.pdf)

[https://www.eu-japan.eu/sites/default/files/publications/docs/windenergyjapan\\_heger\\_min16\\_1.pdf](https://www.eu-japan.eu/sites/default/files/publications/docs/windenergyjapan_heger_min16_1.pdf)

JANUS (n.d.): Environmental Impact Assessment. Verfügbar unter:

<http://www.janus.co.jp/eng/tabid/313/Default.aspx>

Japan Times, 02.01.2020: With coal under fire, 2020 could be a big year for wind power in Japan; verfügbar unter: <https://www.japantimes.co.jp/news/2020/01/02/business/wind-power-2020-japan/#.XnxsvXlxb0>

JEAS (2016): Environmental Assessment by Japan Environmental Assessors Association. Verfügbar unter: <http://www.jeas.org/english/modules/collect8/>

JWPA (2019): Japan Wind Power Association Report Detail. Verfügbar unter:

[http://jwpa.jp/page\\_277\\_englishsite/jwpa/detail\\_e.html](http://jwpa.jp/page_277_englishsite/jwpa/detail_e.html)

Maruyama, Y. (2010): Social acceptance of wind energy projects “Winning Hearts and Minds” State-of-the-art report – Country report of Japan. Verfügbar unter:

[http://www.socialacceptance.ch/images/State-of-the-Art\\_Acceptance\\_Wind\\_Energy\\_Japan.pdf](http://www.socialacceptance.ch/images/State-of-the-Art_Acceptance_Wind_Energy_Japan.pdf)

METI (2018): Ministry of Economy, Trade and Industry: 5th Strategic Energy Plan. Verfügbar unter:

[https://www.enecho.meti.go.jp/en/category/others/basic\\_plan/5th/pdf/strategic\\_energy\\_plan.pdf](https://www.enecho.meti.go.jp/en/category/others/basic_plan/5th/pdf/strategic_energy_plan.pdf)

METI (2019): Ministry of Economy, Trade and Industry: Japan’s Energy 2019.

[https://www.enecho.meti.go.jp/en/category/brochures/pdf/japan\\_energy\\_2019.pdf](https://www.enecho.meti.go.jp/en/category/brochures/pdf/japan_energy_2019.pdf)

Mizuno, E. (2014): Overview of wind energy policy and development in Japan. Verfügbar unter:

<http://web.mit.edu/12.000/www/m2018/pdfs/japan/wind.pdf>

MoEJ (2019): Environmental Impact Assessment in Japan. Verfügbar unter:

<https://www.nedo.go.jp/content/100899753.pdf>

MoEJ (2016): *Saikin no furyokuhatsuden-sho setchi jigyo ni okeru tetsudzuki jokyō-tō* (Situation der Verfahren bei jüngsten Windkraftprojekten). Verfügbar unter:

<https://www.env.go.jp/council/02policy/y0212-05/mat02.pdf>

MoEJ (2018): Environmental Impact Assessment in Japan. Verfügbar unter:

[http://assess.env.go.jp/files/1\\_seido/panph\\_e.pdf](http://assess.env.go.jp/files/1_seido/panph_e.pdf)

NEDO (2019): Current Status of Hibiki-nada Offshore Wind Farm Project. Verfügbar unter:

<https://www.nedo.go.jp/content/100894686.pdf>

Katayama, Y. (2019): Japan Renewable Alert 39: Mega Solar: 40MW and Up Subject to Environmental Impact Assessment Act; veröffentl. auf orrick.com am 5. Februar 2019. Verfügbar unter: <https://www.orrick.com/en/Insights/2019/02/Renewable-Alert-Letter-39-Mega-Solar-40MW-and-Up-Subject-to-Environmental-Impact-Assessment-Act>

Ozawa, H.; Umeda, S. (2015): Environmental law and practice in Japan: overview. Verfügbar unter: [https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/6-502-8920?transitionType=Default&contextData=\(sc.Default\)&firstPage=true&bhcp=1](https://uk.practicallaw.thomsonreuters.com/6-502-8920?transitionType=Default&contextData=(sc.Default)&firstPage=true&bhcp=1)

REI (2017): For Greater Deployment of Wind Power-- Examining Land Use Regulations and Environmental Impact Assessment. Verfügbar unter: [https://www.renewable-ei.org/en/images/pdf/20170803/REI\\_Report\\_20170803\\_Wind\\_LandUseand%20EnvAsses\\_EN.pdf](https://www.renewable-ei.org/en/images/pdf/20170803/REI_Report_20170803_Wind_LandUseand%20EnvAsses_EN.pdf)

REI (2019): For Expansion of Sustainable Solar Power. Verfügbar unter: [https://www.renewable-ei.org/pdfdownload/activities/REI\\_Recommendation\\_SustainableSolarDevelopment\\_EN.pdf](https://www.renewable-ei.org/pdfdownload/activities/REI_Recommendation_SustainableSolarDevelopment_EN.pdf)

Schumacher, K. (2017): Large-scale Renewable Energy Project Barriers: Environmental Impact Assessment Streamlining Efforts in Japan and the EU. Verfügbar unter: [https://ora.ox.ac.uk/objects/uuid:957ecbd8-8727-40e4-b625-dac8f9bef57e/download\\_file?file\\_format=pdf&safe\\_filename=EU-JP%2BEIA%2BPaper%2B%255BOxford%2BREF%255D.pdf&type\\_of\\_work=Journal+article](https://ora.ox.ac.uk/objects/uuid:957ecbd8-8727-40e4-b625-dac8f9bef57e/download_file?file_format=pdf&safe_filename=EU-JP%2BEIA%2BPaper%2B%255BOxford%2BREF%255D.pdf&type_of_work=Journal+article)

Umweltbundesamt (2018): Umweltprüfungen. Verfügbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltpruefungen>

UVPG (1990 mit Novellierungen 2010 und 2019): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>

UVPG (2010), Anhang 1: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben". Verfügbar unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_1.html)

UVP-Portal: <https://www.uvp-portal.de/>

WinWind (2018): „Herausforderungen an eine sozialverträgliche Entwicklung von Windenergie“, Giorgia Rambelli, Arthur Hinsch, ICLEI Local Governments for Sustainability, Oktober 2018, Verfügbar unter: [https://winwind-project.eu/fileadmin/user\\_upload/Resources/Factsheets/WinWind-factsheet-1-DE-www.pdf](https://winwind-project.eu/fileadmin/user_upload/Resources/Factsheets/WinWind-factsheet-1-DE-www.pdf)